

Einschreiben mit Rückschein

Verein Radio Schaffhauser Alternative
"Rasa"
Mühlenstrasse 40
8200 Schaffhausen

Referenz/Aktenzeichen: VG-Radio Nr. 28

Bern, 7. Juli 2008

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen

**Verein Radio Schaffhauser Alternative "Rasa", Mühlenstrasse
40, 8200 Schaffhausen** (hiernach: die Bewerberin, bzw. die Kon-
zessionärin)

betreffend

**Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebüh-
renanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 28 gemäss
Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV**

A Ausschreibung und Verfahren

1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹ sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt³ und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch.

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren ihren Inhaberinnen einen Zugang zur benötigten Verbreitungsinfrastruktur. 21 dieser Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Für das Versorgungsgebiet Nr. 28 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV beträgt der mit der Konzession verbundene Gebührenanteil 91'124 Franken.

2 Verfahren

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 54 UKW-Radio- bzw. Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen. Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerungen wurden bis zum 7. März gewährt). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch. Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Der Bewerber reichte am 5. Dezember 2007 als Einziger seine Bewerbung um die UKW-Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 28 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV ein. Auf die Aufforderung des BAKOM hin vervollständigte er das Bewerbungsdossier am 26. Dezember 2007 vorab per E-Mail (bzw. mit Schreiben vom 9. Januar 2008) und unterbreitete dem Amt zusätzliche Unterlagen. Der Bewerber verzichtete im Rahmen der öffentlichen Anhörung sowie der Gewährung des rechtlichen Gehörs auf eine Stellung-

¹ SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

² SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html

³ BBI 2007 6229

nahme. Der Kanton Schaffhausen sowie die Interessenorganisationen Arbus und UNIKOM sprachen sich in ihren Anhörungsstellungen für die Konzessionierung des Bewerbers aus. Auf die Anhörungsergebnisse und die vom Bewerber vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

3 Kündigung altrechtlicher Konzessionen

Die gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991⁴ und der RTVV vom 6. Oktober 1997⁵ erteilten UKW-Radio-Konzessionen sahen unter dem Vorbehalt einer früheren Kündigung durch die Konzessionsbehörde eine Geltungsdauer von bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG vor. Das UVEK machte im September 2007 von dieser Möglichkeit Gebrauch und kündigte alle UKW-Radio-Konzessionen auf den 31. März 2009.

B Erwägungen

1 Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession mit Zugangsrecht handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil im Sinne von Artikel 38 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK.

1.2 Eintreten

Der Bewerber reichte sein Dossier fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen⁶ verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbung wird deshalb eingetreten.

2 Materielles

2.1 Konzessionsvoraussetzungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession dem Bewerber erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass der Bewerber die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 erfüllt.

2.2 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Da sich nur der Bewerber um die hier zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion statt. Die Ausführungen des Bewerbers zu den verschiedenen Elementen des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, den neuen Konzessionär unter mehreren Kan-

⁴ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

⁵ AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

⁶ <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

didaten auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung des Bewerbers. Auf die verpflichtende Natur der im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemachten Aussagen des Bewerbers weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.⁷

2.2.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff ‚Inputfaktoren‘ zusammengefasst.

Der Bewerber bekräftigt die Absicht, das Qualitätssicherungskonzept, welches UNIKOM, die Interessenorganisation der komplementären Radios, in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsinstitution klipp & klang erarbeitet hat, umzusetzen. Bislang ist das „Merkblatt für SendungsmacherInnen bei Radio Rasa“ das einzige Dokument, über welches der Bewerber im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung verfügt. Alle weiteren Dokumente, welche gemäss dem oben genannten Konzept zentrale Bestandteile der Qualitätssicherung sind, sind vom Bewerber im Rahmen der erwähnten Zusammenarbeit noch zu erstellen.

Die Arbeitsbedingungen der fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in einem Firmenvertrag geregelt, den der Bewerber mit dem SSM ausgehandelt hat. In diesem ist auch ein Fördergrundsatz betreffend die Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden sowie der Auszubildenden verankert. Der Bewerber bietet Ausbildungspraktika von unterschiedlicher Dauer an. Die Auszubildenden besuchen hausinterne Kurse, welche in Zusammenarbeit mit Kanal K veranstaltet werden. Überdies nehmen sie, wie auch andere Programmschaffende, an Radiokursen von klipp & klang teil.

2.2.2 Outputfaktoren

Die Programme der komplementären nicht gewinnorientierten Radios unterscheiden sich von den Angeboten kommerzieller Veranstalter des gleichen Versorgungsgebiets in thematischer, kultureller und musikalischer Hinsicht. Als Bürger/innenradio fördern sie die aktive Beteiligung des Publikums an der Programmherstellung und -gestaltung und binden auf diese Weise auch sprachliche und kulturelle Minderheiten des lokalen Raums in ihre Programmaktivitäten ein. Oder sie positionieren sich als Ausbildungsradio und setzen in ihrer Arbeit einen Schwerpunkt bei der Ausbildung junger Medienschaffender.

Der Bewerber definiert sich in erster Linie als Hörerinnen- und Hörer-Radio. Er bietet vor allem sprachlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Minderheiten, namentlich auch jungen Leuten sowie Menschen mit Migrationshintergrund eine Plattform für ihre Anliegen. In seinen Wortbeiträgen ist der Bewerber bestrebt, vielfältig über Kultur und das lokale Geschehen zu berichten.

⁷ Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

2.2.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Der Bewerber gibt an, sein Programm weiterhin ab der bestehenden Sendeanlage zu verbreiten.

2.3 Zwischenergebnis

Aus diesen Gründen kann dem Bewerber eine Konzession für die Verbreitung eines lokal-regionalen UKW-Radioprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 28 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV erteilt werden.

2.4 Zu einzelnen Konzessionsbestimmungen

2.4.1 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Infolge der Besonderheit der analogen Übertragungstechnik verleiht die Veranstalterkonzession nach den Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)⁸ ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine Funkkonzession zur drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihres Programms im konzessionierten Versorgungsgebiet. Die Funkkonzession wird nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 über das Fernmeldegesetz⁹ vom BAKOM erteilt werden.

Die vorliegende Konzession beschränkt sich nicht darauf, die Verbreitung in analoger Technik über UKW-Frequenzen vorzuschreiben. Darüber hinaus will sie innovationswilligen Veranstaltern die Möglichkeit geben, ihr Programm parallel dazu auch unverändert in digitaler Technik über die ihnen zugewiesenen UKW-Frequenzen zu verbreiten. Die Funkkonzession wird die Verwendung der digitalen Restkapazitäten auf den UKW-Frequenzen sowie die funktechnischen und – wo nötig – auch zeitlichen Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebietes regeln.

2.4.2 Gebührenanteil (Artikel 3 der Konzession)

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Gebührenanteil dazu, zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten des Versorgungsgebietes die Erfüllung des Leistungsauftrags in einer bestimmten Region zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Gebührenbeträge berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten erbringen müssen (Art. 40 Abs. 2

⁸ SR 784.102.1

⁹ SR 784.101.112

RTVG). Diese Vorgaben hat das UVEK im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen konkretisiert und die entsprechenden Ergebnisse publiziert.¹⁰

Die Parameter, welche die Höhe der Gebührenanteile beeinflussen, sind einem steten Wandel unterworfen. Sowohl die ökonomischen Rahmenbedingungen im Versorgungsgebiet wie auch die Kosten- und Einnahmenstruktur der Veranstalter entwickeln sich ständig. Aus diesem Grund überprüft das UVEK die Höhe der einzelnen Gebührenanteile regelmässig – gemäss Artikel 39 Absatz 2 RTVV in der Regel alle fünf Jahre – und passt sie allenfalls den veränderten Gegebenheiten an. Dies bedeutet, dass der Gebührenanteil im Verlauf der Zeit sowohl zunehmen wie auch sinken kann.

Laut Ausschreibung vom 4. September 2007 ist mit der vorliegenden Konzession ein Anspruch auf einen jährlichen Gebührenanteil von 91'124 Franken geknüpft. Dieser Gebührenanteil darf gemäss Artikel 39 RTVV 50 Prozent der Betriebskosten des Konzessionärs nicht übersteigen. Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen¹¹ legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Der Konzessionär hat bei der jährlichen Vorlage seiner Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.

In Beachtung der subventionsrechtlichen Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle erfolgt die Ausschüttung des Gebührenanteils gestaffelt: der Hauptteil des Gebührenanteils (80 Prozent des mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Betrags) wird in vier Tranchen, quartalsweise, während des Beitragsjahres ausbezahlt. Die restlichen 20 Prozent lässt das BAKOM dem Konzessionär nach Prüfung ihrer Jahresrechnung, also im Folgejahr, zukommen.

2.4.3 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 4 der Konzession)

Der Konzessionär hat sich in seinen Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäussert, wie er den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter¹² und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 BV)¹³, darauf behaften lassen.¹⁴

Die Zusicherungen des Konzessionärs definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang seiner Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände den Konzessionär dazu, seine Leistung vorübergehend einzuschränken, hat er für die

¹⁰ vgl. die Herleitung der einzelnen Beträge unter <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

¹¹ SR 704.401.11

¹² vgl. Fussnote 7

¹³ SR 101

¹⁴ vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

Regelung der Übergangszeit, bis er seinen Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.¹⁵

2.4.4 Programmauftrag (Artikel 5 der Konzession)

Kern des konzessionsrechtlichen Programmauftrags ist eine vielfältige Berichterstattung über alle wesentlichen Elemente des lokalen Lebens. Um die vom Gesetzgeber gewünschte grösstmögliche Publikumsbeachtung zu finden, muss diese Programmleistung zur Hauptsendezeit im Radioprogramm erbracht werden. Wohl trifft zu, dass das Internet im Zuge der multimedialen Entwicklung für Rundfunkveranstalter immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dennoch bleibt das Internetangebot des Veranstalters aus konzessionsrechtlicher Sicht stets eine programmbegleitende Erscheinung. Deshalb müssen die wesentlichen Bestandteile des Leistungsauftrags im Radioprogramm ihren Platz finden und dürfen nicht auf die Website des Veranstalters abgeschoben werden.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Webauftritts ist die Konzessionärin grundsätzlich frei. Bei der Finanzierung dieses Webauftritts gilt es allerdings eine Besonderheit zu beachten: Das Gesetz verpflichtet die Gebührenempfänger dazu, die Gebühren bestimmungsgemäss zu verwenden (Art. 41 Abs. 2 RTVG), d.h. sie müssen zur Erfüllung des Leistungsauftrages eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Gebühren nur insoweit in den Online-Auftritt der Konzessionärin fliessen, als das Internetangebot im Verhältnis zum Radioprogramm eine Ergänzungs- und Vertiefungsfunktion erfüllt und dadurch zur Erfüllung des eigentlichen Leistungsauftrags beiträgt. Aus dem Gebührenanteil finanzierte Online-Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen. Hierzu gehören etwa Hintergrundberichte zu aktuellen Sendungen, Kontextinformationen, Vorschauen oder Interviews zum Thema der Sendungen. Weisen die auf dem Internet angebotenen Beiträge diesen programmbegleitenden Charakter nicht auf, müssen sie aus anderen Quellen (Werbung, Sponsoring, Mitgliederbeiträge etc.) finanziert werden.

2.4.5 Qualitätssicherung (Artikel 6 der Konzession)

Die Bewerberin setzt das Qualitätssicherungskonzept um, welches von UNIKOM in Zusammenarbeit mit klipp & klang erarbeitet worden ist.

2.4.6 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 7 der Konzession)

Programme von komplementären nicht gewinnorientierten Radios werden grösstenteils in Freiwilligenarbeit oder in bescheiden entlohnter Arbeit hergestellt. Von dieser Kategorie von Veranstaltern kann nicht erwartet werden, dass sie die gemäss RTVG massgeblichen „Arbeitsbedingungen der Branche“ auf die gleiche Weise erfüllt wie kommerzielle Veranstalter. Eine transparente Regelung der Mitarbeit ihrer Programmschaffenden ist aber allemal Pflicht.

2.4.7 Aus- und Weiterbildung (Artikel 8 der Konzession)

Die Ausbildung der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Programmschaffenden erfolgt durch interne Kurse sowie durch externe bei klipp & klang.

¹⁵ vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, a.a.O., Erwägung 3 d)

2.4.8 Krisen- und Katastrophensituationen (Artikel 10 der Konzession)

Die Bestimmung verpflichtet Konzessionärinnen von nicht kommerziellen komplementären Programmen dazu, ein Konzept zu entwerfen, welches minimale organisatorische Massnahmen umfasst, um in Krisen- und Katastrophensituationen der Bekanntmachungspflicht mit Blick auf ihre Zielpublika nachzukommen. Den im Vergleich zu kommerziellen Veranstaltern eingeschränkten personellen und strukturellen Möglichkeiten kann dabei Rechnung getragen werden.

2.4.9 Dauer (Artikel 12 der Konzession)

Das UVEK hat die altrechtliche Konzession des Konzessionärs im September 2007 auf den 31. März 2009 gekündigt. Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der oben erwähnten Kündigungsfrist (31. März 2009) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht des Konzessionärs auf seine altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Es wurde bereits in Erwägung B 2.4.1 erläutert, dass die vorliegende Konzession seinem Inhaber einen Anspruch auf eine drahtlos-terrestrische Verbreitung seines Programms im zugeteilten Versorgungsgebiet verleiht. Die entsprechende Funkkonzession wird das BAKOM nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession erteilen. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Erteilung der neurechtlichen Funkkonzession kann ein gewisser Zeitraum verstreichen. Um die Verwendung der UKW-Frequenzen während dieser Phase rechtlich auf eine gesicherte Basis zu stellen, wird die Geltungsdauer der funktechnischen Elemente der altrechtlichen Veranstalterkonzession, insbesondere des Netzbeschreibs und der entsprechenden Datenblätter, vorübergehend verlängert.

Die Erteilung der Konzession löst die Betriebspflicht des Veranstalters aus. Um seinem Leistungsauftrag gerecht zu werden, muss der Konzessionär ein Programm herstellen, das den inhaltlichen Vorgaben der Konzession entspricht, und es verbreiten, bzw. verbreiten lassen. Nimmt der Konzessionär seine Veranstaltertätigkeit nicht innert 90 Tagen nach erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird nach Artikel 79 Absatz 1 RTVV ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet, der in Anwendung von Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a RTVV zusätzlich um die Hälfte. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung wurden 48 Stunden aufgewendet. Für den Verein Radio Schaffhauser Alternative „Rasa“ wird daher die Verwaltungsgebühr auf **2496 Franken** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Verein Radio Schaffhauser Alternative "Rasa", Mühlenstrasse 40, 8200 Schaffhausen erhält die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 28 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV nach Massgabe der beiliegenden Urkunde, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung bildet.
2. Die Verwaltungsgebühr von 2496 Franken für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird dem Verein Radio Schaffhauser Alternative „Rasa“ auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
3. Diese Verfügung wird dem Verein Radio Schaffhauser Alternative „Rasa“ eingeschrieben mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.